

**Große Kreisstadt Markkleeberg**  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**



Anfragesteller\*in: Peukert, Eric, Dr.

**Anfrage AF/042/2022**

Anfrage aus der Sitzung des Stadtrates am 11.05.2022 - Veröffentlichung von Anlagen zu Vorlagen aus öffentlichen Sitzungen im Bürgerinformationssystem

Sachverhalt der Anfrage:

Herr Stadtrat Dr. Peukert geht auf das Bürgerinformationssystem ein. Bei den Unterlagen für öffentliche Stadtratssitzungen oder öffentliche Sitzungen des Technischen Ausschusses werden nur die Vorlagen veröffentlicht, die Anlagen, z. B. Pläne, nicht. Den Stadträten liegen diese vor, aber den Bürgern nicht. Wie sollen die Stadträte damit umgehen? Können diese Unterlagen dem Bürger gezeigt werden? Herr Schütze sagt eine Prüfung zu, ggf. mit Unterstützung der Rechtsaufsichtsbehörde. Den Bürgern seien gemäß SächsGemO die öffentlichen Vorlagen zugänglich, Anlagen teilweise nicht. Herr Stadtrat Dr. Peukert schlägt vor, dass für die Bürger z. B. bei einem B-Planverfahren die Planzeichnungen öffentlich eingestellt werden. Damit gäbe es eine Grundlage, dass die Stadträte mit den Bürgern sprechen können.

Antwort zur Anfrage:

In Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Leipzig haben wir das Anliegen geprüft. Die neu geltenden Regelungen im § 36 b der Sächsischen Gemeindeordnung sehen ein erweitertes Öffentlichkeits- und Transparentrecht der Bürger bei der Veröffentlichung der Beratungsunterlagen vor. Diesem Anliegen kommt die Stadt Markkleeberg schon seit der Einrichtung des Bürgerinformationssystems nach. Nach Übersendung bzw. der Einstellung der Einladungen und Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse im Ratsinformationssystem werden die Einladungen und die öffentlich zu behandelnden Vorlagen im Bürgerinformationssystem bereitgestellt. Von der Veröffentlichung der Beratungsunterlagen bzw. von Anlagen muss abgesehen werden, wenn dieser das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegensteht. Zu den berechtigten Interessen zählen u. a. personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Gemeinde von der Veröffentlichung absehen. Die Entscheidung darüber trifft mit Festlegung der Tagesordnung der Oberbürgermeister unter Beachtung der entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung. Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderates wäre zu prüfen, ob eine Regelung zur Veröffentlichung von Beratungsunterlagen aufgenommen werden sollte. All die Unterlagen, die im Bürgerinformationssystem veröffentlicht werden, können von den Stadträten

weitergegeben werden. Der einzelne Stadtrat hat jedoch nicht das Recht, Unterlagen von sich aus zu veröffentlichen. Diese Regelung dient auch dem Schutz der Stadträte vor möglichen rechtlichen Konsequenzen bei einer fehlerhaften Bewertung, ob bei einer Veröffentlichung der Unterlagen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

gez.  
Andrea Stübiger  
Leiterin Hauptamt

Markkleeberg, den 14.07.2022